

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 14.10.2022

Nr. 45

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
410 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	416	419 Öffentliche Bekanntmachung; 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Teilaufhebung einer Fläche für den Gemeinbedarf in Lathen	420
411 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Windpark Neudersum GmbH & Co. KG, Dersum	417	420 Bekanntmachung; 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Wettrup	421
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		421 Bekanntmachung; 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel	422
412 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2022	417	422 Bekanntmachung; 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Langen	422
413 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Gemeinde Emsbüren	418	423 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 „Westlich der Thuiner Straße“ der Gemeinde Messingen im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	423
414 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Moorbeeke“, 2. Änderung OT Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	418	424 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	424
415 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Wietmarscher Damm“, 2. Änderung OT Dalum, Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch	419	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
416 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-37 „An der Nelkenstraße, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln	419		
417 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 2. Änderung“	420		
418 Abstufung der Kreisstraße 152 („Quintangenweg“) von Str.-km 0,000 (Ostseite der Kreisstraße 119) bis Str.-km 1,141 (Kreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg) in der Gemeinde Hilkenbrook, Landkreis Emsland	420		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 410 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der  
Stadt Meppen,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der  
Samtgemeinde Dörpen,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der  
Samtgemeinde Nordhümling,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der  
Samtgemeinde Werlte  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der  
Stadt Haren (Ems),  
vertreten durch den Bürgermeister,

der  
Stadt Haselünne,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der  
Samtgemeinde Sögel,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der  
Samtgemeinde Lathen,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der  
Gemeinde Twist  
vertreten durch die Bürgermeisterin

sowie dem  
Landkreis Emsland,  
vertreten durch den Landrat

nachfolgend Vertragspartner genannt,

über die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz.

Die Vertragspartner schließen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Inanspruchnahme der Förderung der Sireneninfrastruktur in Niedersachsen über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern (Bescheid über die Bewilligung einer Anteilsfinanzierung vom 20.06.2022) und zur Sicherstellung einer (möglichst) einheitlichen Infrastruktur für die Alarmierung in Fällen des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes in den Kommunen des Landkreises Emsland, deren möglichst zeitgleichen Inbetriebnahme sowie zur Erzeugung weiterer Synergieeffekte, führt der Landkreis Emsland für die Vertragspartner ein einheitliches Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der entsprechenden Bauleistungen durch.

#### § 2 Art und Umfang der von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Vertragspartner erstellen für ihre jeweilige Kommune ein Leistungsverzeichnis für die zu errichtenden Sirenenanlagen und stimmen dieses bis zum 15.09.2022 mit dem Landkreis Emsland ab.
- (2) Der Landkreis Emsland fügt die einzelnen Leistungsbeschreibungen der Vertragspartner zu einem gemeinsamen Ausschreibungstext zusammen. Die Leistungsverzeichnisse der Vertragspartner werden durch den Landkreis Emsland zu Lose zusammengestellt. Die Ausschreibung kann insgesamt bis zu fünf Lose umfassen. Nach Vorbereitung des Ausschreibungstextes und Koordination der Ausschreibungsinhalte führt der Landkreis Emsland das Vergabeverfahren, welches unter anderem einen Vertragsabschluss bis spätestens zum 31.12.2022, die Fertigstellung der Sirenenanlagen aller Lose bis spätestens zum 31.10.2023 sowie deren Abrechnung bis spätestens zum 30.11.2023 vorsieht, durch.
- (3) Die Vertragspartner tragen die mit der Auftragsvergabe verbundenen Kosten. Der Landkreis Emsland führt lediglich die Ausschreibung durch. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird mit Zuschuss aus der Bund-Länder-Vereinbarung verrechnet und an die Kommunen weitergegeben. Eigene verwaltungsseitige Personal- und Materialkosten macht der Landkreis Emsland gegenüber den Kommunen nicht geltend.

#### § 3 Haftung

- (1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig von sämtlichen Schadenersatz- und Haftungsansprüchen, die auf eine Verletzung der in § 2 aufgeführten Pflichten beruhen, soweit die hierfür maßgebenden Gründe von Ihnen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten sind, frei.
- (2) Die Vertragspartner stellen den Landkreis Emsland von sämtlichen Schadenersatz- und Haftungsansprüchen, die aus einem Nichtzustandekommen einer Zuschlagserteilung oder einem Verfall der Fördermittel resultieren, soweit die hierfür maßgebenden Gründe von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten sind, frei.

#### § 4 Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Schlussabrechnung der ausgeschriebenen Leistungen zwischen den Vertragspartnern (d. h. mit Ausgleich des Fehlbetrages der einzelnen Vertragspartner an den Landkreis) außer Kraft.

### § 5 Folge- und Wartungsarbeiten

Die Verhandlung und der Abschluss von Wartungsverträgen für die Sirenenanlagen obliegen den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Sämtliche Folge- und Wartungsarbeiten an den elektronischen Sirenenanlagen erfolgen in Verantwortung und Kostenträgerschaft der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden. Hiervon ausgenommen ist die Nachrüstung zur Einbindung der Sirenenanlage(n) in das geplante Notfallkommunikationssystem des Landkreises („KomRe-Netz“). Die Kostenträgerschaft für die Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme des Notfallkommunikationssystems (speziell die Nachrüstung in den Sirenen-schalt-schränken) übernimmt der Landkreis Emsland.

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 7 Schlussbestimmungen

Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam (§ 5 Abs. 6 NKomZG).

Meppen, 23.09.2022

Gez. Knurbein Für die Stadt Meppen	Gez. Wocken Für die Samtgemeinde Dörpen
Gez. Hüntelmann Für die Samtgemeinde Nordhümmling	Gez. Kewe Für die Samtgemeinde Werlte
Gez. Honnigfort Für die Stadt Haren (Ems)	I. V. Pohlmann Für die Stadt Haselünne
I. V. Willigmann-Kassner Für die Samtgemeinde Sögel	Gez. Wilkens Für die Samtgemeinde Lathen
Gez. Lübbers Für die Gemeinde Twist	Gez. Burgdorf Für den Landkreis Emsland

## 411 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Windpark Neudersum GmbH & Co. KG, Dersum

Mit Bescheid vom 28.03.2022 wurde der Firma Windpark Neudersum GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11, 26906 Dersum, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 5.x mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Leistung von jeweils 5,7 MW auf den Grundstücken Gemarkung Dersum, Flur 1, Flurstücke 9, 15, 23 und 24 als Ersatz für fünf Anlagen des Typs Enercon E-66/18.70 im Windpark Neudersum erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 17.10.2022 bis zum 01.11.2022 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 1568 oder Email: [einwendungen-immissionschutz@emsland.de](mailto:einwendungen-immissionschutz@emsland.de)) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 07.10.2022

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 412 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 06.09.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.950.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.050.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.777.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.390.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.671.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.847.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.449.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.339.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.279.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 796.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 341 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 347 v. H. |

Börger, 06.09.2022

GEMEINDE BÖRGER

Müller  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.09.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.10.2022 bis zum 26.10.2022 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 06.10.2022

GEMEINDE BÖRGER  
Der Gemeindedirektor

#### 413 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Gemeinde Emsbüren

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.09.22 gemäß §129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Gemeinde Emsbüren beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 (ohne Forderungsübersichten) mit den Rechenschaftsberichten sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 20.10.22 bis 28.10.22 im Rathaus der Gemeinde Emsbüren öffentlich aus.

Emsbüren, 06.10.2022

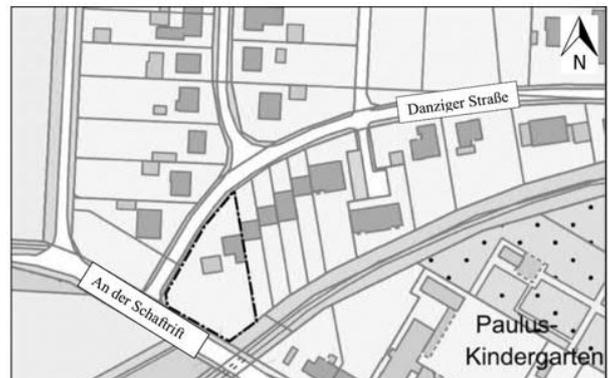
GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister

#### 414 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Moorbeeke“, 2. Änderung OT Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Moorbeeke“, 2. Änderung OT Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, nördlich der Straße „An der Schaftrift“ und südöstlich der „Danziger Straße“



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Moorbeeke“, 2. Änderung OT Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 30.09.2022

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

#### 415 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Wietmarscher Damm“, 2. Änderung OT Dalum, Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet Wietmarscher Damm“, 2. Änderung OT Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, nordwestlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm).



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet Wietmarscher Damm“, 2. Änderung OT Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

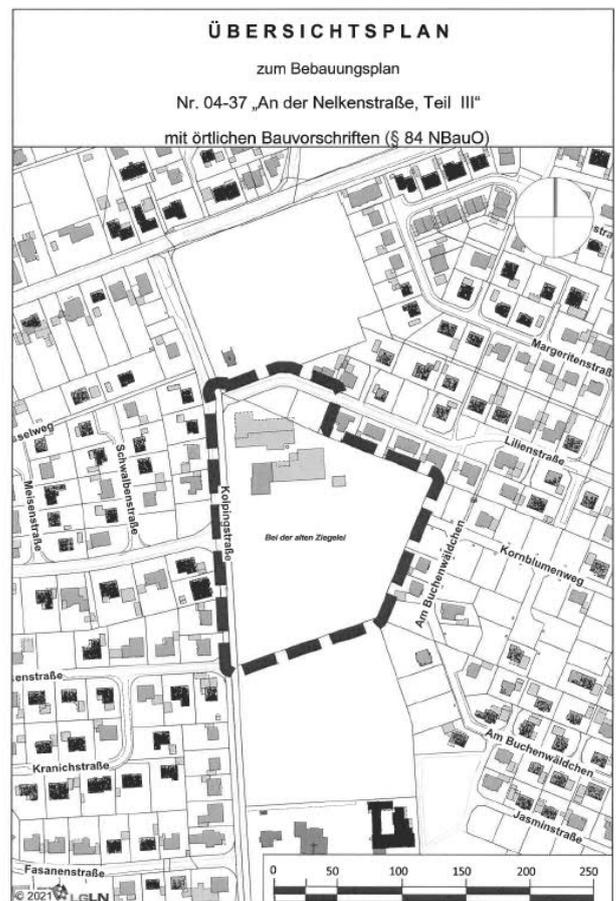
Geeste, 30.09.2022

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

#### 416 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-37 „An der Nelkenstraße, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 04-37 „An der Nelkenstraße, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2021 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 29.09.2022

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

#### **417 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 2. Änderung“**

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung am 14.09.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 1. Erweiterung“, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 1. Erweiterung“, der Gemeinde Herzlake entspricht dem Plangebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 44, rechtskräftig seit dem 18.07.2006.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 2. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 1. Erweiterung“, in Kraft. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet Langeland, 1. Erweiterung“ bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 30.09.2022

GEMEINDE HERZLAKE  
Die Gemeindedirektorin

#### **418 Abstufung der Kreisstraße 152 („Quintangenweg“) von Str.-km 0,000 (Ostseite der Kreisstraße 119) bis Str.-km 1,141 (Kreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg) in der Gemeinde Hilkenbrook, Landkreis Emsland**

Die in der Gemarkung Hilkenbrook, Gemeinde Hilkenbrook, Landkreis Emsland, gelegene Kreisstraße 152 von Str.-km 0,000 (Anbindung K 119) bis Str.-km 1+141 (Kreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg) wird mit Wirkung vom 01.01.2022 zur Gemeindestraße abgestuft – (§ 7 Niedersächsisches Straßengesetz).

Die Kreisstraße 152 („Quintangenweg“) im Ortskern der Gemeinde Hilkenbrook beträgt 1,141 km.

Neuer Träger der Straßenbaulast für den o. a. Abschnitt der Kreisstraße 152 ist die Gemeinde Hilkenbrook.

Diese Abstufungsverfügung ist auch im Internet unter der Adresse [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im dort veröffentlichten Amtsblatt einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

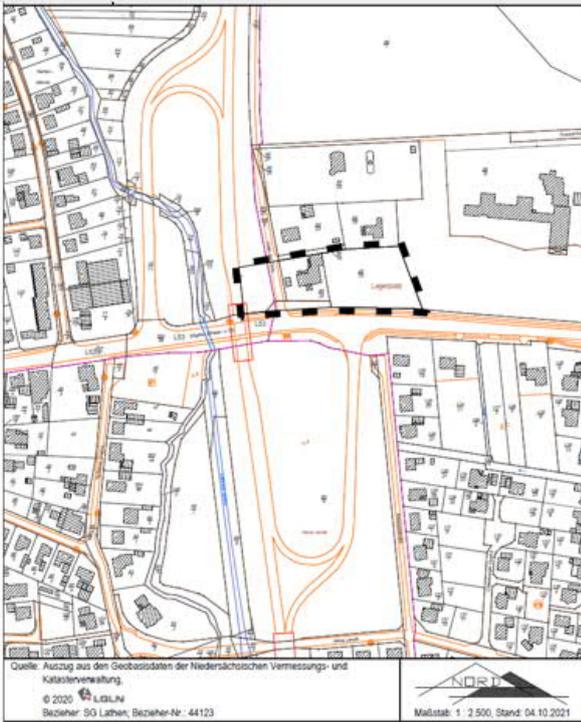
Hilkenbrook, 23.08.2022

GEMEINDE HILKENBROOK  
Der Bürgermeister

#### **419 Öffentliche Bekanntmachung; 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Teilaufhebung einer Fläche für den Gemeinbedarf in Lathen -**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 26.09.2022, Az.-Ob.65-610-516-01/43, Az. 65-610.29/4341/2022/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte Fassung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 06.10.2022

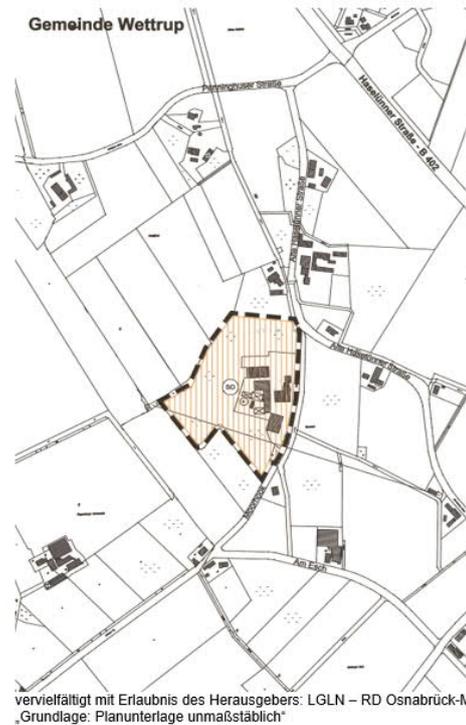
SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 420 Bekanntmachung; 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Wettrup

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 16.12.2021 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wettrup mit Verfügung vom 07.09.2022 - Az.: 65-610-408-01/54 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Wettrup ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Wettrup rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 unbefristet aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach der Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.





Der Bebauungsplan Nr. 15 „Westlich der Thuiner Straße“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) - Veröffentlichungen - Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Messingen, 10.10.2022

GEMEINDE MESSINGEN  
Der Bürgermeister

#### 424 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, der faunistischen Kartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, der faunistischen Kartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 04.10.2022

GEMEINDE SPELLE  
Die Gemeindedirektorin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.